

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 22. Marschverpflegung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

Kranke, Commandirte, Beurlaubte 2c. fallen mit dem Tage der Abwesenheit aus der Menage, und wird der Menage-Abzug denselben entweder zur anderweitigen Verpflegung angerechnet, oder bei Selbstbeköstigung, wie z. B. Urlaub ausgezahlt. Um allen Unregelmäßigkeiten in der Menage vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig sein, wenn außer Beurlaubten, Kranken 2c. nur am 1., 11. oder 21. eines Monats nur ein Zuwachs oder Abgang statt fände.

### §. 22. Marschverpflegung.

Nat. Verpf.  
v. J. 1844.

Auf Marschverpflegung aus Königl. Kassen haben alle Soldaten vom Feldwebel abwärts Anspruch mit Einschluß der Unterärzte, der zum Brod-Empfang berechtigten hülfsbefürstigten einjährig Freiwilligen, und der überzähligen Offiziere mit Portepeseführer-Gehalt in den Fällen, wo sie nicht die Marschverpflegung von 8 Sgr. täglich beziehen.

Den einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung und den Offizier-Bedienten auf den Etappenstraßen ist die Marschverpflegung gegen Entrichtung der bestimmten Vergütung aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Von der Marschverpflegung sind ausgeschlossen:

1. Die Büchsenmacher (aber nicht im mobilen Zustande),
2. Die auf eignen Antrag versetzten Unteroffiziere und Soldaten.
3. Die mit Postfreipässen reisenden Militairs.

Die Marschbeköstigung darf nur auf den Grund einer Seitens der Regierung oder in schleunigen Fällen von den Landrätthen, oder den Militair-Befehlshabern auszustellenden Marschrouten, welche sich über die Berechtigung zum Empfange dieser Beköstigung deutlich ausspricht und für die Marsch- und Ruhetage, welche darin angegeben sind, gegen Zahlung der gesetzlichen Vergütung empfangen werden. Diese Berechtigung erstreckt sich nur auf die wirklichen Marschtage (nicht Manöver oder Lagertage) und wirklich gehaltenen Ruhetage in fremden Quartieren. Im Inlande gilt die Regel, daß die Truppenmärsche auf 3 Meilen zu bestimmen sind, sofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nöthig machen, und daß nach 3 Marschtagen ein Ruhetag gehalten wird. An den nach einem Marsche folgenden Tagen muß der Soldat für seine Verpflegung, mit Ausschluß des Brodes, aus eignen Mitteln selbst sorgen. Für den letzten Marschtag gelten folgende Bestimmungen:

1. Treffen Soldaten an dem letzten Marschtag in ihrer auf einige Zeit verlassene Garnison wieder ein, so haben die-

selben keinen Anspruch auf Marschbeköstigung, sondern nur auf eine schwere Brodportion von 2 Pfd. oder die Geldvergütung dafür mit 1 Sgr. 3 Pf. und selbst am 31. d. Mts.

2. Beziehen Truppen aber eine neue Garnison, so erfolgt am Tage des Eintreffens in derselben die Marschbeköstigung durch die Wirth. Die von einem Truppentheil zum andern versetzten Leute erhalten für den Tag des Eintreffens bei ihrem Truppentheil die Marschbeköstigung nicht, wenn selbiger kasernirt und mit einer Speise-Anstalt versehen ist. Werden aber solche, mit einer auf Beköstigung lautenden Marschrouten versehenen Leute, bei den Bürgern einquartirt, so competirt ihnen auch die Marschbeköstigung.

3. Trifft der marschirende Soldat mit dem 3. Marschtag an dem Bestimmungsorte, worunter jedoch nicht der Garnison-Ort verstanden werden darf, ein und verbleibt daselbst länger als einen Tag, so steht demselben nur für den Tag des Eintreffens die Marschbeköstigung zu. Der Tag nach dem Eintreffen kann in diesem Falle auch nicht als Ruhetag angesehen werden.

Die Quartiergeber erhalten für die Beköstigung ihrer Einquartirten auf Märschen pro Mann und Tag 5 Sgr., wenn das Brod aber aus Magazinen empfangen wird 3 Sgr. 9 Pf. Diese Beträge werden entnommen:

Aus dem Abzuge der Löhnung des Verpflegten	1 Sgr. 3 Pf.
aus dem zu liquidirenden Brodgelde	1 " 3 "
aus dem zu liquidirenden Marschbeköstigungs-	
Zuschuß.	2 " 6 "

In Summa 5 " — "

Erfolgt die Beköstigung am 31. eines Monats, so wird für die im activen Dienst befindlichen und decadenweise ihre Löhnung empfangenden Soldaten der Beitrag von 1 Sgr. 3 Pf. als Soldantheil pro 31. extraordinair liquidirt. Der Compagnie-Arzt hat diesen Löhnungs-Antheil aus seinem Gehalte zu berichtigen.

Die Vergütung für erhaltene Marschbeköstigung wird von dem Führer des marschirenden Commandos gegen Quittung an die betreffende Ortsbehörde gezahlt, während der Commandoführer seinerseits über die empfangene Marschverpflegung quittirt. Wird den Truppen die volle Vergütung für empfangene Marschverpflegung von den Quartiergebern aus Gastfreundschaft erlassen, so verbleibt der Marschbeköstigungs-Zuschuß der Königl. Kasse und nur der Soldantheil und das Brodgelde darf den Truppen zu Gute kommen. Wird den Truppen aber nur ein Theil dieser Vergütung von den

Quartiergebern erlassen und übersteigt der Erlaß den Soldantheil des Soldaten (1 Sgr. 3 Pf.) nicht, so kann der Marschbeföstigungs-Zuschuß, wenn er den Quartiergebern gezahlt ist, liquidirt werden. Die Vergütung für überschlagene Marsch- oder Ruhetage darf nie von den Ortsbehörden, sondern sie wird von den Truppentheilen den Soldaten gezahlt.

Die Selbstbeföstigung auf Märschen ist in der Regel nicht gestattet, und kann daher den marschirenden Truppen zu diesem Zwecke der Marschbeföstigungs-Zuschuß nicht gewährt werden. Nur den einzeln marschirenden und zur Marschbeföstigung berechtigten Individuen, welche stärkere Märsche machen, und durch Atteste der Ortsbehörden der überschlagenen Orte nachweisen, daß sie dort nicht verpflegt worden, kann für überschlagene Marsch- und Ruhetage, jedoch nur höchstens für 2 solcher Tage, der Marschbeföstigungs-Zuschuß (2 $\frac{1}{2}$  Sgr.) belassen werden. Auf ganze Truppentheile oder Commandos unter einem Führer findet dies jedoch keine Anwendung, auch nicht auf einzelne zur Reserve entlassene Mannschaften. Eine Ausnahme ist jedoch gestattet, wenn Truppen zu ihrem bessern Fortkommen die Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzen. Hierzu kann alsdann alles dasjenige, was an Marschbeföstigungs-Zuschüssen und am Brod-Gelde erspart wird, nach Verhältniß mitverrechnet werden. Es bleibt aber der Grundsatz festzuhalten, daß für diese selbst gewählte Beförderungsart der Staatskasse nicht mehr Kosten erwachsen dürfen, als der Landmarsch verursacht haben würde.

M. Str. Nr.  
125. §. 8.

Ordnen jedoch die obern Truppenbefehlshaber im höhern staatlichen oder militairischen Interesse wegen Dringlichkeit der Reise die Beförderung von Truppen mit den Eisenbahnen oder Dampfschiffen an, so werden nicht die gedachten Vergütungssätze, sondern die an die Eisenbahn-Direction wirklich gezahlten tarifmäßigen Kosten in ihrem vollen Betrage von der Staatskasse getragen.

Mil. S. Dep.  
v. 6. März.  
1843 u. 12.  
Febr. 1848.

In solchen Fällen können die Mannschaften vom Feldwebel abwärts nur mit der 3. Wagenklasse auf Eisenbahnen befördert werden.

Nat. Verpf.  
v. 3. 1944.

Einjährig Freiwillige ohne Verpflegung zahlen den vollen Betrag der Vergütung von 5 Sgr. für erhaltene Marschbeföstigung an ihren Truppentheil, welcher die Quartiergeber befriedigt. Die Stammmannschaften der Landwehr, welche zu Commandos benutzt werden, erhalten auf Märschen die Marschbeföstigung.

Die in den Bataillons-Bezirken stationirten Bezirksfeldwebel und Stammmannschaften haben im Allgemeinen auf

Märschen zur Ausübung ihres Dienstes oder zum Bataillons-  
Stabe keinen Anspruch auf die Marschbeföstigung, sondern  
erhalten nur die Garnison-Brodverpflegung.

Bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen oder zu  
den Schießübungen ist ihnen jedoch in denjenigen Fällen, wo  
die Entfernung von dem Stationsorte bis zum Versamm-  
lungsorte hin und zurück über 3 Meilen beträgt, eine auf  
Verpflegung lautende Marschrouten bewilligt.

Mil. W.  
Blatt pro  
1850. Seite  
26. u. 53.

Die zu den Schreib- und Meß-Geschäften der Kreis-Gr-  
satz-Commissionen heranzuziehenden Landwehr-Stammann-  
schaften erhalten für die Zeit der Reise und des Aufenthalts  
außerhalb der Garnison a Mann täglich 2½ Sgr. Zulage  
neben der leichten Brodportion (oder im Gelde 7½ Pf. da-  
für) in Stelle der Natural-Marschbeföstigung.

Stat. Verpf.  
v. J. 1844.

### §. 23. Mundverpflegung in Cantonirungen, Lagern &c.

In Cantonirungen ist der Soldat nach der gewöhnlichen  
Regel verbunden, gleichwie in der Garnison, seine Mundbe-  
föstigung selbst zu beschaffen, ohne einen andern Zuschuß, als  
anstatt der leichten die schwere Brodportion von 2 Pfd. zu  
erhalten.

Die Verpflegung ist zweifach:

Bei geräumigen Cantonirungen wird die kleine Victualien-  
Portion verabreicht, bestehend in:

- ¼ Pfd. Fleisch
- 6 Loth Reis oder
- 8 Loth Graupen oder Grütze oder
- 16 Loth Hülsenfrüchte oder
- ½ Meß Kartoffeln
- ½<sub>20</sub> Quart Branntwein
- 2 Loth Salz

Bei engen Cantonirungen, in Lagern und Bivouacs  
die größere oder extraordinaire Victualien-Portion zu dem  
Satz von:

- ½ Pfd. Fleisch
- ¼ Pfd. Reis oder
- ⅓ Pfd. Graupen oder Grütze oder
- ⅔ Pfd. Hülsenfrüchte oder
- ⅔ Meß Kartoffeln
- ⅓<sub>16</sub> Quart Branntwein
- 2 Loth Salz.

Die Berechtigung zum Empfange bei jeder der beiden  
Arten der Victualienverpflegung erstreckt sich auf alle diejeni-